Diese Aufklärung dient dem Ziel, festzustellen.

— ob die Handlung tatsächlich von einem Kinde oder einer zurechnungsunfähi-

gen Person begangen wurde

 ob sich in der Sache — trotz Begehung der Handlung durch ein Kind oder einen Zurechnungsunfähigen — Personen strafbar gemacht haben (z. B. als mittelbare Täter, als Hehler oder wegen einer schweren Verletzung ihrer
Erziehungs- oder Aufsichtspflichten)

welche Umstände die Entstehung der mit Strafe bedrohten Handlung bewirkten oder ihre Ausführung erleichund welche terten Maßnahmen Vermeidung weiteren Fehlenteiner wicklung des Kindes oder zur Verhüerneuter mit Strafe bedrohter tung Handlungen des Zurechnungsunfähigen in die Wege zu leiten sind.

Einer Aufnahme der Anzeige bedarf es in diesem Falle nur dann nicht, wenn der Sachverhalt erkennen läßt, daß eine geringfügige Verletzung von Strafgesetzen vorliegt. Wurde die mit Strafe bedrohte Handlung von einem bereits schulpflichtigen Kind begangen, ist die Anzeige aber dennoch im Tätigkeitsbuch zu vermerken und auf die Handlung in geeigneter Weise zu reagieren, z. B. Herantreten an die Eltern, die Schule, die Pioniergruppe oder das Klassenelternaktiv, damit diese erzieherisch auf das Kind einwirken können.

Betrifft eine Anzeige oder Mitteilung eine Eingabe, sind die Angaben formlos aufzunehmen und entsprechend ihrem Inhalt entweder durch die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu bearbeiten oder an das zuständige staatliche Organ weiterzuleiten, so, wenn Mißstände oder andere Unzulänglichkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen mitgeteilt Dem Mitteilenden ist die Entscheidung unter Hinweis auf die Gründe bekanntzugeben. In gleicher Weise sollte verfahren werden, wenn eine zur Anzeige gebrachte Strafrechtsverlet-Handlung zwar keine zung, aber eine Ordnungswidrigkeit ist.

Nicht selten wenden sich Bürger mit zivil-, familien-, arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Angelegenheiten an die Volkspolizei, in der irrigen Annahme, der Sachverhalt erfülle ein Strafgesetz. Ist der Sachverhalt eindeutig strafrechtlich irrelevant, ist eine Entgegennahme als Anzeige nicht gerechtfertigt. In solchen Fällen ist das

entsprechende Organ jedoch verpflichtet, den Bürger zu beraten, indem es ihm z. B. den zuständigen, Rechtsweg weist und erforderlichenfalls auch Anschrift und Sprechzeiten des Organs mitteilt, dem die Behandlung der Sache obliegt. Damit nachprüfbar ist, ob die Abweisung der Anzeige berechtigt war, ist ein kurzer Vermerk in das Tätigkeits- oder Nachweisbuch aufzunehmen.

Jede Anzeige ist auf dem Formular KP 81 aufzunehmen und sorgfältig zu protokollieren. In den Anzeigeprotokollen müssen, neben den genauen Personalien des Anzeigenden, alle Fakten festgehalten werden, die in der Sache Bedeutung haben können. Dabei muß der Inhalt des Anzeigeprotokolls dem entsprechen, was der Anzeigende tatsächlich aussagt. Der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche darf also keine Fakten aussondern, die der Anzeigende für wesentlich hält. Vor der protokollarischen Niederlegung Angaben ist der Anzeigende gründlich zu befragen; das ist notwendig, weil der Anzeigende in vielen Fällen nicht dazu imstande ist, von sich aus zu erkennen, welche Umstände in der Sache für das Untersuchungsorgan wesentlich sind. Die Richtung der Befragung hängt wesentlich von der Art des mitgeteilten Sachverhaltes ab.4

Das Protokoll der Strafanzeige soll enthalten⁵

- genaue Personalien des Anzeigenden
- ausführliche Darlegungen zum angezeigten Geschehen (Delikt)
- $Vgl. \quad R. \quad F\"{o}rster, \quad , , Anzeigenerstattung, \quad Sofortmaßnahmen \quad und \quad \ddot{U}berpr\"{u}fung \quad der \quad An$ zeige bei Raubdelikten", Forum der Kriminalistik, 1968/2, S. 25 ff.; A. Forker, Kraftfahrzeugdelikte, Berlin 1966; W. Kaiser, "Zur Sachverhaltsprüfung bei vorgetäuschten Straftaten", Forum der Kriminalistik, 1968 2, S. 88 ff.; W. Graichen, "Die Qualität der Anzeigenaufnahme erhöhen", Forum der Kriminalistik, 1972 8, S. 336 ff.; Haufschild, "Zur Anzeigenaufnahme und zur Suche und Sicherung von Spuren Vergewaltigungen", Forum der Kriminalistik, 1968/12, S. 509 ff.; W. Hellmann, "Einbruchsdiebstähle und ihre Be-

' kämpf ung", Forum der Kriminalistik, 1969/3, S. 112 ff.

5 Vgl. G. Feix, Kleines Lexikon für Kriminalisten; Berlin 1965, S. 36.